

Gemeinde Gruibingen

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 15.02.2005, geändert am 11.12.2007 für einen Wochenmarkt in Gruibingen folgende Marktordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Gruibingen betreibt zweimal jährlich einen Krämermarkt als Frühjahrs- und Herbstmarkt und einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Marktes

Die Märkte finden wie folgt statt:

1. Der Frühjahrsmarkt findet am 2. Montag im März und der Herbstmarkt am 4. Montag im September jeden Jahres in der Maierhofstraße statt.
2. der Wochenmarkt wird jeweils am Freitag abgehalten. Fällt ein Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann der Markt am vorgehenden Tag abgehalten werden. Die Verkaufszeit wird von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt.

§ 3

Marktgebühren

Als Vergütung für die Benutzung von Plätzen werden öffentlich-rechtliche Marktgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 4

Teilnahme am Markt

- (1) Auf dem Wochenmarkt können landwirtschaftliche und gärtnerische Produkte sowie sämtliche Lebensmittel und zubereitete Speisen und Getränke verkauft werden. Die Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jedermann gestattet. Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Fleisch, Wurst- und Backwaren dürfen nur von Gewerbetreibenden und Landwirten, mit Sitz in Gruibingen, verkauft werden. Wild, Geflügel, Schaf- und Ziegenprodukte können auch von Auswärtigen angeboten werden. Außerdem ist es Gruibinger Vereinen, ehrenamtlichen Gruppen und Privatpersonen gestattet Backwaren und Kuchen zu verkaufen.
- (3) Der Marktmeister weist am Markttag die einzelnen zugesagten Plätze zu. Der Marktmeister hat das Recht, die Platzeinteilung auch nach erfolgter Zuweisung zu ändern.
- (4) Der Beschicker verpflichtet sich, während der vereinbarten Zeit (§ 2) den Markt zu beschicken. Bei einem Ausfall aus wichtigem Grund (Urlaub, Krankheit) soll die Verwaltung spätestens am vorhergehenden Markttag unterrichtet werden. In unvorhersehbaren Fällen ist dies so schnell wie möglich der Verwaltung mitzuteilen.

- (5) Der Marktmeister ist berechtigt, auch bereits zugewiesene Plätze, auf denen am Markttag zu Beginn der Verkaufszeit noch keine Marktbereitschaft besteht, anderen Verkäufern zuzuweisen.
- (6) Die zugewiesenen Plätze dürfen nicht weitervermittelt werden. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde gewechselt werden.
- (7) Die Bildung von Standgemeinschaft ist möglich.

§ 5

Auf- und Abbau

- (1) Das Marktgelände wird mit amtlichen Verkehrszeichen für den allgemeinen Fahrzeugverkehr, ausgenommen Marktbesucher, gesperrt.
- (2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen beim Wochenmarkt frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit, bei den Krämermärkten frühestens 2 Stunden, angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb noch nicht gestört wird.
Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren; Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 6

Verkaufsbestimmungen

- (1) Die zum Verkauf zugelassenen Waren ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften der Gewerbeordnung.
- (2) Der Verkauf von Lebensmitteln im Sinne des Lebensmittelgesetzes ist nur im Rahmen der für Lebensmittel ergangenen Schutzvorschriften gestattet. Auch die Vorschriften über die Preisauszeichnung, das Gesundheitswesen, die Handelsklassen, über den Tierschutz und das Maß-, Eich- und Gewichtswesen sind einzuhalten.
- (3) Gesammelte Pilze, die auf dem Markt zum Kauf angeboten werden, müssen durch einen anerkannten Sachverständigen geprüft sein.
- (4) Die Ware ist so zu lagern, dass dem Käufer eine Besichtigung und Prüfung möglich ist.
- (5) Das Messen und Wiegen muss der Käufer ungehindert beobachten können.
- (6) Der Verkäufer darf das Berühren von freigehaltenen Lebensmitteln durch Marktbesucher nicht dulden.
- (7) Weist eine Ware Mängel auf, die nicht schon aufgrund anderer Vorschriften ein Verbot des Freihaltens bewirken, so ist sie zu kennzeichnen, dass die Mängel dem Kaufinteressenten leicht auffallen.
- (8) Die Verkäufer von heißen Würsten, Eis und Ähnlichem haben bei ihren Ständen Abfallkörbe aufzustellen und die Käufer auf diese aufmerksam zu machen.

§ 7

Allgemeine Pflichten

- (1) Alle Personen, die den Markt der Gemeinde Gruibingen besuchen und beschicken, haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung auf den Märkten nicht gestört wird.
- (2) Besucher und Verkäufer, die gegen die Marktordnung verstoßen, können des Marktes verwiesen werden, insbesondere wenn sie
 - a) die Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
 - b) die Markteinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - c) sich den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde widersetzen.Im Falle der Verweisung von dem Markt wird eine etwa entrichtete Gebühr nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder dauernd untersagt werden.
- (3) Die Benutzung von Lautsprechern u.Ä. ist während der Abhaltung des Marktes auf dem Marktplatz untersagt. Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 8

Pflichten der Verkäufer

- (1) Die Verkäufer haben den beauftragten Sachverständigen, den Polizeibeamten sowie den Beauftragten der Gemeinde jederzeit eine Prüfung der Waren oder Marktgeräte zu ermöglichen. Der Verkäufer hat sich auf Verlangen den zur Marktaufsicht berechtigten Personen auszuweisen.
- (2) Das Feilbieten von Waren im Umhertragen und Umherfahren ist nicht gestattet.
- (3) Die Verkäufer haben beim Anbieten ihrer Waren Belästigungen und Aufdringlichkeiten gegenüber den Kaufinteressenten und anderen Verkäufern zu unterlassen.
- (4) An jedem Verkaufsstand sind der ausgeschriebene Vor- und Zuname und gegebenenfalls der Firmenname sowie die Postanschrift des Inhabers an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.
- (5) Standüberdachungen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht unter 2 m zur Fahrbahn hin betragen.
- (6) Dem Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen die Quittung für die Tagesplatzgebühren vorzuweisen.

§ 9

Sauberhalten der Märkte

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen selbst abzufahren und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung besenrein zu übergeben.
 - d) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten und zu Lasten betroffener Standinhaber Dritter bedienen.

§ 10

Haftung

- (1) Verkäufer und Besucher benutzen bzw. besuchen den Markt auf eigene Gefahr.
- (2) Käufer und Besucher haben die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des Eigentums gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen.
- (3) Verkäufer und Besucher haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Schäden. Sie haften für ein Verschulden ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden.

§ 11 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den Beauftragten der Gemeinde Gruibingen ausgeübt.

§ 12 Ausnahmen

Die Gemeinde kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. die Verkaufszeit nach § 2
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs. 2
3. den Auf- und Abbau nach § 5
4. Die Verkaufsbestimmungen nach § 6
5. die Allgemeinen Pflichten nach § 7
6. die Pflichten der Verkäufer nach § 8
7. das Sauberhalten der Märkte nach § 9 verstößt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Marktordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die seither bestehende tritt außer Kraft.

Ausgefertigt:

Gruibingen, den 16.02.2005

Roland Schweikert

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.